

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 226/50 (III)

Bonn, den 23. März 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBI. S. 87)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes mit dem abschriftlich beigefügten Schreiben vom 16. Februar 1950 Stellung genommen.

Die Bundesregierung hat gegen den Beschluß des Deutschen Bundesrates über die Änderung der Eingangsformel des Gesetzentwurfes keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes

über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes
über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts-
und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949
(WiGBI. S. 87)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 87) wird bis zum 31. März 1951 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft.

Begründung

Das Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBI. S. 87) tritt nach § 16 am 31. März 1950 außer Kraft. Die Voraussetzungen für den Erlaß dieses Gesetzes, nämlich die Energie-notlage und das Bedürfnis, die Verteilung der Energie gesetzlich zu regeln, bestehen fort. Es ist daher erforderlich, das Energienotgesetz zu verlängern. Für die Verlängerung ist ein Zeitraum von einem Jahr vorgesehen. Während dieser Zeit sollen die Bestimmungen über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung im Rahmen eines neuen Energiewirtschaftsgesetzes den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepaßt werden. Es ist beabsichtigt, die neuen Bestimmungen möglichst noch vor Ablauf der verlängerten Geltungsdauer des Energienotgesetzes in Kraft treten zu lassen.

Der Zweite Vizepräsident des Deutschen Bundesrates

Bonn, den 16. Februar 1950

An den
Herrn Bundeskanzler

Unter Bezugnahme auf das Schreiben - BK 226/50 - vom 9. Februar 1950 beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem ihm gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zugeleiteten

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz)

folgende Änderung der Eingangsformel vorzuschlagen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Der Hinweis auf das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz ergibt sich aus Artikel 84 Absatz 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Energienotgesetzes. § 2 sieht die Befugnis des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft - jetzt Bundeswirtschaftsministers - zu Anweisungen vor. Derartige Anweisungsbefugnisse können gemäß Artikel 84 Absatz 5 des Grundgesetzes jedoch nur durch Bundesgesetz verliehen werden, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Artikel 128 des Grundgesetzes, der bestehende Weisungsrechte aufrecht erhält, greift nicht ein, da die Weisungsbefugnis durch das Verlängerungsgesetz neu begründet wird.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen, spricht jedoch die bestimmte Erwartung aus, daß die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes auf dem Gebiete der Energieversorgung, durch welches die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Energienotgesetzes überarbeitet und den neuen wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt werden, unverzüglich unter Beteiligung der Länder in Angriff genommen wird, damit die neuen Bestimmungen möglichst noch vor Ablauf der verlängerten Geltungsdauer des Gesetzes in Kraft gesetzt werden können.

Dr. Gebhard Müller